

§ 2 W-ET 17 GLLH

W-ET 17 GLLH - Erklärung von Teilen des 17. Wiener Gemeindebezirkes zum
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hernalts)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Teil A – Wienerwald ist vom Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten

1. die Verjüngung und Pflege der Waldflächen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Voraussetzungen des Wienerwaldes und
2. die Pflege der Wiesen derart durchzuführen, dass die Landschaftsgestalt und der Landschaftshaushalt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 23.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at